Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6319

26. 01. 90

Sachgebiet 223

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

9. Bericht des Ausschusses für die Hochschulstatistik für den Berichtszeitraum 1988/89

Inhaltsverzeichnis

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft vom 17. Januar 1990 gemäß § 17 Abs. 2 des Hochschulstatistikgesetzes.

Anlagen

Zusammenfassung

Der Ausschuß für die Hochschulstatistik erstattet hiermit seinen 9. Bericht gemäß § 17 Abs. 2 des Hochschulstatistikgesetzes an die gesetzgebenden Körperschaften. Der Ausschuß stellt fest, daß im Rahmen des laufenden Erhebungsprogramms nunmehr die Bestandsstatistiken über Studenten, Prüfungen, Personal, Räume und Finanzen der Hochschulen verfügbar sind.

Der Ausschuß befaßte sich während der Berichtsperiode 1988/89 einerseits mit sachbezogenen Einzelproblemen und mit der Problematik hochschulstatistischer Kennzahlen, zum anderen erörterte er zunächst den Referentenentwurf zur Neufassung des Gesetzes über eine Statistik für das Hochschulwesen nach dem Stand vom 14. April 1989 und sprach dazu eine Reihe von Empfehlungen aus. Nach Vorlage des Regierungsentwurfs vom 11. August 1989 und der Stellungnahme des Bundesrats vom 22. September 1989 beriet der Ausschuß diese Unterlagen. Er nahm mit Befriedigung zur Kenntnis, daß nunmehr die Abiturientenbefragung auf freiwilliger Basis weitergeführt werden soll. Er begrüßte, daß die im Referentenentwurf vorgesehene Individualbefragung der Prüfungskandidaten im Regierungsentwurf nicht mehr enthalten ist, da er der Auffassung war, daß dieses Konzept der Individualerhebung sich erübrigt, wenn über eine Ergänzung des Merkmalskatalogs der Studentenstatistik vergleichbare Ergebnisse sichergestellt werden können. Er vertrat ferner die Auffassung, daß nach der Erweiterung der jährlichen Verwaltungserhebung über das Hochschulpersonal um einige Merkmale künftig auf die gesonderte sechsjährliche Individualbefragung des wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulpersonals verzichtet werden kann. Insoweit begrüßte er die Stellungnahme des Bundesrates, entsprechend zu verfahren.

Nachdrücklich unterstrich der Hochschulstatistikausschuß die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung des § 6, wonach Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke und Sonderaufbereitungen, soweit die statistischen Ämter der Länder sie nicht selbst durchführen, ausdrücklich vom Statistischen Bundesamt vorgenommen werden können. Er bedauerte, daß der Bundesrat eine Streichung dieser Bestimmung verlangt hat, denn nur die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung gewährleiste, daß weiterhin für Zwecke der übergreifenden Hochschulplanung Einzeldaten an das Statistische Bundesamt geliefert werden und somit aktuelle Auswertungen möglich sind. Der Ausschuß hat schließlich zur Kenntnis genommen, daß aus verfassungsrechtlichen und politischen Erwägungen seinem seit Jahren nachhaltig vertretenen Anliegen der Beibehaltung einer Studienverlaufsstatistik nicht entsprochen werden konnte.

Der Ausschuß unterstreicht jedoch nunmehr nachdrücklich die Notwendigkeit, daß in absehbarer Zeit das Hochschulstatistikgesetz den verfassungsrechtlichen Forderungen angepaßt wird, so daß Irritationen und Probleme bei der Datenerhebung künftig ausgeschlossen sind. Die Kontinuität der Hochschulstatistik sei von entscheidender Bedeutung, und es dürfe daher bei den Statistiken über Studenten, Prüfungen, Personal, Räume und Finanzen keine Unterbrechungen geben.

In diesem Zusammenhang weist der Ausschuß darauf hin, daß die Neuregelung des Hochschulstatistikgesetzes in den Hochschulen und statistischen Ämtern erhebliche Anpassungsprobleme mit sich bringen wird, insbesondere auch im Bereich der Datenverarbeitung. Es seien frühzeitig die Voraussetzungen für eine Umstellung auf die neuen statistischen Anforderungen zu schaffen. Dies betrifft sowohl die Überarbeitung, Anpassung bzw. Neugestaltung der Erhebungsprogramme der einzelnen Hochschulstatistiken wie auch die Erarbeitung neuer methodischer Ansätze für verbesserte Auswertungsmöglichkeiten, insbesondere bei den Studenten- und Prüfungsstatistiken.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß der Hochschulstatistikausschuß sein Augenmerk künftig vor allem auch auf die Entwicklung internationaler statistischer Vergleiche richten will mit Blick auf den bevorstehenden europäischen Binnenmarkt und unter Berücksichtigung der von den OECD-Mitgliedsländern ausgehenden Impulse für internationale Bildungsindikatoren. Es muß gewährleistet werden, daß die Hochschuldaten in geeigneter und vergleichbarer Weise in diese internationalen Statistiken einfließen.

I. Ausgangssituation

Der gemäß § 17 des Hochschulstatistikgesetzes (HStatG) beim Statistischen Bundesamt gebildete Ausschuß für die Hochschulstatistik hat den gesetzgebenden Körperschaften alle zwei Jahre einen schriftlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen. Dem Ausschuß gehören Vertreter der zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden, des Wissenschaftsrats, der Hochschulen, verschiedener wissenschaftlicher Einrichtungen sowie der statistischen Ämter an. Es sind damit alle wichtigen, an der Lieferung von Hochschuldaten beteiligten oder an ihrer Nutzung interessierten Stellen vertreten. Der Ausschuß berät das Statistische Bundesamt vor allem bei der Vorbereitung der Erhebungs- und Aufbereitungsprogramme unter besonderer Berücksichtigung der für Hochschulplanung und Entscheidungsfindung benötigten Angaben. Darüber hinaus wurde der Ausschuß für die Hochschulstatistik auch bei der fachlichen Beratung für die Weiterentwicklung der Hochschulstatistik tätig und hat zu den sich aus einer Novellierung des Hochschulstatistikgesetzes ergebenden Problemen Stellung genommen.

Die schon seit längerem angestrebte rechtliche Neuregelung der Hochschulstatistik, zu welcher der Ausschuß für die Hochschulstatistik in seinem 8. Tätigkeitsbericht ausführliche Empfehlungen unterbreitete, kam 1989 durch die Einbringung eines neuen Gesetzentwurfs in die parlamentarische Beratung um ein entscheidendes Stück voran. Im neuen Gesetzentwurf der Bundesregierung wird insbesondere den Notwendigkeiten Rechnung getragen, die sich aus der verfassungsrechtlich gebotenen Trennung von Statistik und Verwaltungsvollzug ergeben. Der Regierungsentwurf wurde am 22. September 1989 vom Bundesrat behandelt, der in seiner Stellungnahme der Bundesregierung eine Reihe von Änderungsvorschlägen unterbreitet hat. Die Bundesregierung beabsichtigt, die Novelle des HStatG mit ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrats gegen Ende 1989 zum Bundestag einzubringen.

II. Tätigkeit des Ausschusses im Berichtszeitraum

Der Ausschuß hat während der 9. Berichtsperiode von Dezember 1987 bis Dezember 1989 drei Sitzungen abgehalten (41. bis 43. Sitzung). Außerdem fanden zwei Besprechungen der Programmarbeitsgruppe sowie eine Besprechung der Arbeitsgruppe „Studienverlaufsauswertungen" statt.

Der folgende Abschnitt II.1 stellt die Arbeitssituation der bundeseinheitlichen Hochschulstatistik zusammenfassend dar. Im Abschnitt II.2 wird über die Stellungnahmen und die Empfehlungen des Ausschusses berichtet.

1. Überblick über den gegenwärtigen Stand der Hochschulstatistik

Das Programm der Hochschulstatistik (siehe Übersicht „Die hochschulstatistischen Erhebungen") ist weitgehend konsolidiert. Die einzelnen Bestandsstatistiken wurden im Rahmen der festgelegten Erhebungs- und Aufbereitungskonzepte durchgeführt, und es sind grundsätzlich nur noch Anpassungen vorzunehmen, die sich aus den organisatorischen Änderungen an den Hochschulen ergeben.

Die Ergebnisse der Studentenstatistik werden, wie üblich, semesterweise veröffentlicht. Den ausführlich gegliederten Angaben gehen Schnellmeldungen mit ausgewählten Eckzahlen voraus.

Die Prüfungsstatistik bezieht ihre Angaben aus zwei unterschiedlichen, sich gegenseitig ergänzenden Erhebungen. Die Statistik der Prüfungsteilnehmer basiert auf den jährlichen Meldungen der Prüfungsämter, die einen globalen Überblick über die bestandenen und nicht bestandenen Prüfungen nach Studienfächern und Abschlußarten liefern. Angaben über persönliche Merkmale der Studenten und den Verlauf ihres Studiums vermittelt die Statistik der Prüfungskandidaten, die in letzter Zeit auch auf Bundesebene besonders intensiv zur Darstellung der unterschiedlichen Studiendauer an den einzelnen Hochschulen ausgewertet wurde.

Als gesonderte Erhebung wird die Statistik der Habilitationen durchgeführt, deren Ergebnisse zusammen mit den Angaben über das Hochschulpersonal dargeboten werden.

Für die Statistik des Personals an Hochschulen werden jährlich die Hochschulverwaltungen befragt. Dabei wird zwischen wissenschaftlichem und künstlerischem Personal einerseits und Verwaltungs-, technischem und sonstigem Personal andererseits unterschieden. Die nach dem Dienst- und Beschäftigungsverhältnis und nach Einstufung gegliederten Beschäftigtenangaben wurden um den Nachweis der verfügbaren Stellen und deren Besetzung ergänzt. Im Oktober 1989 wurde wieder die Individualerhebung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals eingeleitet. Sie erbringt, im Abstand von jeweils sechs Jahren, zusätzliche Angaben zur Person und zur Ausbildung dieses Personenkreises.

Die Statistik des Raumbestandes, die Statistik der Hochschulfinanzen und die Abiturientenbefragung wurden in der bewährten Weise weitergeführt.

Die nachstehende Übersicht, deren Gliederung sich nach der Abfolge und nach dem Inhalt der Paragraphen des derzeit gültigen Hochschulstatistikgesetzes richtet, vermittelt einen Überblick über die einzelnen Erhebungen.

Die Studienverlaufsauswertungen mußten sich auf Untersuchungen über den Studiengang- und den Hochschulwechsel beschränken, weil die für weitergehende Untersuchungen notwendige Verknüpfung der Studenten- und der Prüfungsdaten auf datenschutzrechtliche Bedenken gestoßen ist. Grundlage für diese Untersuchungen war die beim Statistischen Bundesamt eingerichtete Verlaufsdatei, in die Angaben für 30 Semester (von 1972 bis 1987) gespeichert sind. Mehrere Auswertungen, die das Studienverhalten ausgewählter Studienanfängerjahrgänge zum Inhalt haben, stehen als gedruckte Materialsammlungen zur Verfügung. Die Datei ist für die Zeit nach 1983 nicht ganz vollständig, weil zwei Länder (mit knapp 10 % aller Studierenden) seither keine identifizierbaren Datensätze mehr liefern.

In der Berichtsperiode wurde damit begonnen, hochschulstatistische Kennzahlen zu berechnen. Eine erste Sammlung ist als gedruckte Arbeitsunterlage für die interessierten Nutzer zur Verfügung gestellt worden. Dargestellt sind Quoten für den Übergang von Schulen auf Hochschulen, bevölkerungsbezogene Bildungsquoten (Studienberechtigten- und Studienanfängerquoten) sowie Personal- und Betreuungsrelationen. Diese Arbeiten werden jährlich fortgeführt und die Ergebnisse laufend veröffentlicht. Der Ausschuß wird Empfehlungen für die Berechnung weiterer Kennzahlen aussprechen, darunter auch für solche mit Bezug auf die Hochschulausgaben.

Ebenfalls jährlich werden Übersichten über das Auslandsstudium deutscher Studenten zusammengestellt. Das Zahlenmaterial dafür stammt aus Hochschulstatistiken des Auslandes sowie aus der Individualbefragung der Prüfungskandidaten. Die Auswertung von Hochschulstatistiken der einzelnen Gastländer liefert Angaben über die Zahl und die fachliche Ausrichtung der dort studierenden Deutschen.

Die hochschulstatistischen Erhebungen

Hochschulstatistikgesetz	Erhebung — Erhebungsteil	Erläuterungen zu Inhalt, Periodizität und durchzuführenden Stellen
§ 3 Nr. 9 *)	Wohnheimplätze	Jährliche Erhebung durch das Deutsche Studentenwerk
§ 4	Studenten	
	— Studentenbestand	Semesterweise Bestandserhebung seit Sommer 1972
	— Studienverlauf	Auswertung der Bestandsdaten ab SS 1972, z. Z. bis WS 1987/88. Grundprogramm liegt vor. Auswertungen zum Teil veröffentlicht
§ 5	Wissenschaftliches und künstlerisches Personal	
	— Individualerhebung	Sechsjährliche Erhebung (1977; 1983; 1989 im Gange)
	— Jährlicher Veränderungsdienst	Jährliche Meldungen der Hochschulen seit 1972
§ 6	Technisches, Verwaltungs- und sonstiges Personal	Jährliche Meldungen der Hochschulen seit 1972 (außer 1977 und 1983), s. § 5
§ 7	Schüler in den Abschlußklassen der Sekundarstufe II („Abiturientenbefragung")	Jährliche Erhebung seit 1971
§ 8 Nr. 1	Hochschulen	
	Beurlaubte und exmatrikulierte Studenten	Semesterweise Datenerhebung mit der Studentenstatistik (§ 4), Auswertung im Rahmen der Studienverlaufsuntersuchungen
Nr. 2	Räume	Jährliche Meldungen der Hochschulen seit 1972
Nr. 3	Prüfungen	Semesterweise Meldungen der Hochschulen und Prüfungsämter über Abschlußprüfungen (seit Winter 1972/73)
Nr. 4	Promotionen	Semesterweise Erfassung mit den Erhebungen nach § 8 Nr. 3 und § 9
	Habilitationen	Jährliche Erhebung seit 1980
Nr. 5	Ist-Ausgaben und -Einnahmen	Jährliche Erfassung seit 1973
§ 9	Individualerhebung der Prüfungskandidaten	Semesterweise Erhebung seit Winter 1975/76
	Kirchliche und staatliche Prüfungsämter	Semesterweise Meldungen nach § 8 Nr. 3 und 4 sowie nach § 9
§ 10	Studentenwerke — Räume	Gemeinsame Erhebung mit den jährlichen Raumbestandsmeldungen der Hochschulen nach § 8 Nr. 2
§ 12 Abs. 1 Nr. 3	— Studentische Sozialdaten [1]) — Studienbewerber — Aufzunehmende Studenten — Teilnehmer an Weiterbildungskursen einschl. Einrichtungen für Fernstudienlehrgänge — Weiterbildungskurse, die einem Hochschulstudium vergleichbar sind	Erhebung nur nach Erlaß einer Rechtsverordnung möglich; z. Z. keine Erhebungen

*) Die in § 3 Nr. 1 bis 8 aufgeführten Erhebungseinheiten sind in den Einzelstatistiken nach §§ 4 bis 10 HStatG berücksichtigt und deshalb nicht in der Übersicht enthalten.

1) Hierzu wird auf die Sozialerhebungen des Deutschen Studentenwerks verwiesen.

Die Statistik der Prüfungskandidaten stellt Angaben über die deutschen Hochschulabsolventen mit Auslandsstudien zur Verfügung, wobei das Gastland und die Dauer des jeweiligen Auslandsaufenthaltes ermittelt werden.

2. Stellungnahmen und Empfehlungen des Ausschusses

In seinen Sitzungen hat der Ausschuß für die Hochschulstatistik die folgenden Stellungnahmen abgegeben bzw. Empfehlungen ausgesprochen:

2.1 Bereitstellung hochschulbezogener Ergebnisse durch das Statistische Bundesamt

In der 41. Sitzung hat der Ausschuß zur Kenntnis genommen, daß die Leiter der Statistischen Landesämter nicht damit einverstanden sein können, daß hochschulbezogene Ergebnisse aus der Studenten- und Prüfungsstatistik zentral vom Statistischen Bundesamt aufbereitet werden.

Sie vertreten aus Rechtsgründen die Auffassung, daß auch für die Hochschulstatistik der übliche Arbeitsschnitt gelten müsse, wonach das Statistische Bundesamt Bundes- und Ländergebnisse bereitstellt, während die Statistischen Landesämter Angaben für kleinere regionale Einheiten, darunter auch für Hochschulen, liefern. Die Amtsleiter sind aber damit einverstanden, daß die Verfahrensregeln für „ad-hoc-Tabellierungen" angewandt werden. Nach diesen Regeln werden Anforderungen von Einrichtungen des Bundes und von internationalen Organisationen durch das Statistische Bundesamt abgewickelt, während die Anforderungen anderer Stellen von demjenigen Statistischen Landesamt koordiniert werden, in dem der Auftraggeber seinen Sitz hat. Die Aufträge des Wissenschaftsrats und der HIS-GmbH werden, soweit Bundesaufgaben unterstützt werden, vom Statistischen Bundesamt erledigt.

Der Ausschuß bedauert, daß die von ihm aus sachlichen Erwägungen angestrebten Verfahrenserleichterungen nicht realisiert werden können.

2.2 Anonymisierung und Weitergabe von Einzelangaben

In seiner 41. Sitzung befaßte sich der Ausschuß mit der Frage der Weitergabe von Einzelangaben. Er ist der Auffassung, daß die meisten Einzelfallzahlen in Tabellen nicht den Betroffenen zugeordnet werden können und somit anonym sind. Ihrer Weitergabe steht nichts im Wege. Demgegenüber müssen die personenbeziehbaren Einzelangaben geheimgehalten werden.

2.3 Preisbereinigung im Rahmen der Hochschulfinanzstatistik

Vom Wissenschaftsrat und von anderen Benutzern der Hochschulfinanzstatistik ist der Wunsch geäußert worden, die Hochschulausgaben nicht nur in jeweiligen Preisen, sondern auch in konstanten Preisen auszuweisen. Hierdurch können die von verschiedenen Stellen nach unterschiedlichen Methoden vorgenommenen Berechnungen durch einheitliche amtliche Zahlen ersetzt werden.

Das Statistische Bundesamt hat dem Ausschuß in einer Besprechungsunterlage ein Berechnungsverfahren zur Deflationierung der einzelnen Ausgabearten in der Hochschulfinanzstatistik vorgestellt, nach dem preisbereinigte Zahlen der laufenden und der Investitionsausgaben der Hochschulen für die Jahre 1980 bis 1986 ermittelt worden sind.

Der Hochschulstatistikausschuß begrüßte in seiner 41. Sitzung das vom Statistischen Bundesamt entwikkelte Verfahren und geht davon aus, daß künftig bei den Hochschulfinanzdaten außer den Angaben in jeweiligen Preisen auch solche in konstanten Preisen ausgewiesen werden.

2.4 Verzögerungen infolge der Volkszählung

Durch die besonderen Belastungen bei der Erhebung und Aufbereitung der Volkszählungsdaten haben im Berichtszeitraum zwei Statistische Landesämter ihre Meldungen für andere Statistiken nicht mehr termingerecht liefern können; dies betrifft auch die meisten Hochschulstatistiken. Die Statistischen Ämter bemühten sich um eine schnelle Normalisierung der Datenlieferung. Falls diese künftig in Einzelfällen nicht erreichbar sein sollte, sprach sich der Ausschuß für die Aufbereitung und Veröffentlichung vorläufiger Bundesergebnisse (mit Vorjahreszahlen für jeweils ein Land) aus, um die Aktualität der laufenden Berichterstattung nicht zu gefährden.

2.5 Hochschulbezogene Ausweisung der Daten der Hochschulfinanzstatistik

In seiner 42. Sitzung hat der Ausschuß das Statistische Bundesamt gebeten, die Finanzdaten der einzelnen Hochschulen auf Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit bei der Anwendung von Aufteilungs- und Verschlüsselungsverfahren zu überprüfen. Diese Arbeiten sind im Gange.

2.6 Gliederung der Hochschularten

Der Ausschuß hat bei seiner 42. Sitzung die Empfehlung ausgesprochen, daß die Hochschularten

— Universitäten

— Gesamthochschulen

— Pädagogische Hochschulen

— Theologische Hochschulen

im Bedarfsfall zu einer Zwischensumme „Universitäten" zusammengefaßt werden können. Darüber hinaus empfiehlt er, wegen ihrer unterschiedlichen inneren Strukturen die Kunst-, Fach- und Verwaltungsfachhochschulen auch künftig getrennt auszuweisen.

2.7 Stellungnahme zum Entwurf des neuen Hochschulstatistikgesetzes

Dem Ausschuß für die Hochschulstatistik hat zunächst der Referentenentwurf nach dem Stand vom 14. April 1989 vorgelegen. Er hat diesen Entwurf eingehend beraten und eine Reihe von Empfehlungen ausgesprochen. In seiner 43. Sitzung am 26. Oktober 1989 lagen dem Ausschuß dann der Regierungsentwurf vom 11. August 1989 und die Stellungnahme des Bundesrats vom 22. September 1989 vor. Er hat die beiden Vorlagen beraten und weist unter Einbeziehung seiner bereits früher geäußerten Auffassungen auf die folgenden Punkte hin:

Abiturientenbefragung

In der Stellungnahme des Bundesrats wird die Fortführung der Abiturientenbefragung auf freiwilliger Grundlage gefordert. Der Ausschuß hat mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, daß die ursprünglich nicht mehr vorgesehene Weiterführung der Abiturientenbefragung auf Wunsch der Länder nun doch angestrebt wird. Er weist auf die Bedeutung hin, die dieser Befragung im Hinblick auf die Abschätzung der künftigen Entwicklung des Hochschulzugangs zukommt und würde es begrüßen, wenn die Abiturientenbefragung auf freiwilliger Grundlage in das neue Hochschulstatistikgesetz aufgenommen würde.

Prüfungskandidatenbefragung

Der Ausschuß unterstützt die Auffassung, daß die Individualerhebung der Prüfungskandidaten sich erübrigt, wenn über eine Ergänzung des Merkmalskatalogs um Angaben über die abgelegten Prüfungen entsprechende Ergebnisse aus der Studentenstatistik erwartet werden können.

Dabei ist er sich darüber im klaren, daß die Einführung eines solchen Verfahrens längere Übergangsfristen und eine hinreichende Überlappung des bisherigen Erhebungsverfahrens mit der neuen Regelung erfordern wird.

Personalindividualerhebung

Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß nach einer Erweiterung der jährlichen Verwaltungserhebung über das wissenschaftliche und künstlerische Hochschulpersonal um die Merkmale Geschlecht und Alter sowie bei differenzierter Erfassung der fachlichen Zuordnung künftig auf die sechsjährliche Individualbefragung der Hochschullehrer verzichtet werden sollte. Insoweit begrüßt er den Vorschlag des Bundesrats, entsprechend zu verfahren.

Ausschuß für die Hochschulstatistik

Der Ausschuß hat mit Zustimmung davon Kenntnis genommen, daß im neuen § 9 des HStatG, der die Aufgaben des Ausschusses beschreibt, künftig — abweichend von der bisher zweijährigen — eine vierjährige Berichtsperiode festgelegt wird. Er hält dies für sachgerecht, da der bisherige Turnus sich als zu kurz erwiesen hat.

Zusatz- und Sonderaufbereitungen durch das Statistische Bundesamt

Der Ausschuß hält die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung des § 6, wonach

— Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke und

— Sonderaufbereitungen, soweit die Statistischen Ämter der Länder sie nicht selbst durchführen,

ausdrücklich vom Statistischen Bundesamt vorgenommen werden können, für zweckmäßig. Er bedauert, daß im Bundesrat beschlossen wurde, diese Bestimmung zu streichen. Der Ausschuß hält die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung deshalb für geboten, weil nur sie gewährleistet, daß auch weiterhin für Zwecke der übergreifenden Hochschulplanung Einzeldatensätze an das Statistische Bundesamt geliefert werden und dort für aktuelle Auswertungen verfügbar sind.

Studienverlaufsstatistik

Der Ausschuß hat dem Regierungsentwurf und der Stellungnahme des Bundesrats entnommen, daß künftig die Durchführung einer Studienverlaufsstatistik nicht mehr vorgesehen ist. Er verweist ausdrücklich auf seine Ausführungen im 7. und 8. Bericht an Bundestag und Bundesrat. In beiden Berichten hat der Ausschuß die Notwendigkeit einer Studienverlaufsstatistik aus fachlichen Gründen eingehend dargestellt. Er muß zur Kenntnis nehmen, daß diesem Anliegen aus verfassungsrechtlichen und politischen Erwägungen nicht entsprochen wurde.

III. Probleme und Vorschläge

1. Notwendigkeit der Novellierung des Hochschulstatistikgesetzes

Der Ausschuß für die Hochschulstatistik unterstreicht die Notwendigkeit, daß nunmehr in absehbarer Zeit das Hochschulstatistikgesetz den verfassungsrechtlichen Forderungen angepaßt wird, so daß Irritationen und Probleme bei der Datenerhebung damit künftig ausgeschlossen sind. Er betont, daß die Kontinuität der Hochschulstatistik von entscheidender Bedeutung ist und es daher bei den Statistiken über Studen-

ten, Prüfungen, Personal, Räume und Finanzen der Hochschulen keine Unterbrechungen geben darf. Der Ausschuß ist sich darüber im klaren, daß die Neuregelungen in den Hochschulen und statistischen Ämtern erhebliche Anpassungsprobleme mit sich bringen werden, insbesondere auch im Bereich der Datenverarbeitung. Ohne eine befriedigende Lösung dieser Umstellungsaufgaben wäre künftig die Aussagefähigkeit und Verwendbarkeit der Statistiken entscheidend beeinträchtigt.

2. Hochschulstatistische Kennzahlen

Der Ausschuß für die Hochschulstatistik ist darüber hinaus zu der Auffassung gekommen, daß die bereits zu Teilerfolgen geführten Arbeiten an hochschulstatistischen Kennziffern weitergeführt werden müssen. Es wird darauf ankommen, auch im Bereich der Hochschulfinanzen statistische Kennzahlen zu ermitteln, die ein fester Bestandteil der hochschulstatistischen Veröffentlichungen werden. Erst die Erstellung und Veröffentlichung solcher Vergleichsdaten macht eine planerische und politische Bewertung vieler Bereiche möglich. Zugleich führt die vertiefte Diskussion dieser Kennzahlen auch zu Fortschritten hinsichtlich der methodischen Grundlagen, der Qualität und der Aussagefähigkeit der Hochschulstatistiken.

3. Ausblick auf künftige Arbeitsschwerpunkte

3.1 Umsetzung des neuen Hochschulstatistikgesetzes

Die Arbeit des Ausschusses wird in den kommenden Jahren besonders von den Problemen geprägt sein, die sich aus der Neuregelung des Hochschulstatistikgesetzes ergeben werden. Wenn auch vor Abschluß des noch laufenden Gesetzgebungsverfahrens detaillierte Aussagen zu den anstehenden Aufgaben noch nicht möglich sind, so lassen sich doch schon jetzt die folgenden allgemeinen Problemschwerpunkte bezeichnen:

- Überarbeitung, Anpassung bzw. Neugestaltung der Erhebungsprogramme der einzelnen Hochschulstatistiken bei Hochschulen, Prüfungsämtern und sonstigen Stellen auf der Grundlage vorhandener Verwaltungsdaten;
- Erarbeitung neuer methodischer Ansätze zwecks verbesserter Auswertungsmöglichkeiten insbesondere bei den Studenten- und Prüfungsstatistiken (z. B. Aufstellung von jährlichen „Wechselbilanzen" zum Studienfach- und Hochschulwechsel oder von Studienverlaufsanalysen für einzelne Abiturientenjahrgänge, soweit sie aus den Bestandsdaten der Studenten- und Prüfungsstatistiken zu entwickeln sind);
- Lösung der mit der geplanten Umstellung der Abiturientenbefragung auf freiwillige Teilnahme zusammenhängenden Fragen.

Darüber hinaus wird sich der Ausschuß weiter intensiv um eine Ergänzung und Konkretisierung der vorrangigen hochschulpolitischen und -planerischen Informationsbedürfnisse bemühen, damit diese rechtzeitig in den Erhebungen und Auswertungen der Hochschulstatistik berücksichtigt werden.

3.2 Internationale statistische Entwicklung im Hochschulbereich

Der Hochschulstatistikausschuß wird künftig auch sein Augenmerk noch stärker als bisher auf die Entwicklung internationaler statistischer Vergleiche zu richten haben. Besonders der angestrebte Europäische Binnenmarkt, aber auch von den OECD-Mitgliedsländern ausgehende Impulse haben zu einer sprunghaften Zunahme der Informationswünsche nach international vergleichbaren Hochschulstatistiken geführt. Mit Blick auf das weitere Zusammenwachsen der europäischen Staaten, insbesondere auch im Hochschulbereich, wird deutlich, daß auch hier die Statistiken von vergleichbaren Definitionen ausgehen und vergleichbare Ergebnisse ausweisen müssen. Er betont deshalb die besondere Bedeutung der in Arbeit befindlichen Bildungsindikatoren im OECD-Bereich. Der Ausschuß für die Hochschulstatistik hat die Absicht, sich künftig verstärkt mit den sich aus dem Europäischen Binnenmarkt an die Hochschulstatistik ergebenden Anforderungen zu befassen.

Wichtige methodische Vorarbeiten dazu werden im Rahmen internationaler Organisationen, besonders der OECD, der UNESCO sowie des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaft geleistet. Sie werden auf Dauer aber nur abgedeckt werden können, wenn auch im Rahmen der nationalen hochschulstatistischen Berichtssysteme auf die internationalen Erfordernisse abgestimmte Auswertungsprogramme entwickelt werden.

Anlage 1

Mitgliederverzeichnis des Ausschusses für die Hochschulstatistik (Stand: Dezember 1989)

Vorsitzender: Dr. Hubert Braun
Behörde für Wissenschaft
und Forschung — Hochschulamt —
Hamburg

Vertreter: Dr. Heinz Griesbach
Hochschul-Informations-System GmbH,
Hannover

Vertreter: Prof. Dr. Herbert Gülicher
Universität Münster

Dienststelle	Ort	Mitglied	Ständiger Vertreter
1. Statistisches Bundesamt	Wiesbaden	Egon Hölder	Herbert Gerhardt
2. Bundesministerien			
Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft	Bonn	Dr. Elmar Freund	Willi Albert
Bundesministerium der Finanzen	Bonn	Dr. Egon Neuthinger	Otto Bittner
Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit	Bonn	Thea Krämer	N. N.
3. Für die Hochschulen zuständige oberste Landesbehörden			
Ministerium für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg	Stuttgart	Karl-Heinz Kammerlohr	Joachim Uhlmann
Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst	München	Dieter Magerkurth	N. N.
Senator für Wissenschaft und Forschung des Landes Berlin	Berlin	Peter Alex	Karola Hladky
Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst Bremen	Bremen	Manfred Scharringhausen	N. N.
Behörde für Wissenschaft und Forschung — Hochschulamt —	Hamburg	Dr. Hubert Braun	Günther Rothschedl
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	Wiesbaden	Reinhard Glimmann	Klaus Wagner
Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	Hannover	Reiner Hoth	Peter Eckstein
Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	Düsseldorf	Heinz Krommen	N. N.
Kultusministerium Rheinland-Pfalz	Mainz	Wolfgang Daniel	Dr. Peter Großkreutz
Ministerium für Kultus, Bildung und Wissenschaft des Saarlandes	Saarbrücken	Elke Harjes-Ecker	N. N.
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Schleswig-Holstein	Kiel	Günter Seidel	N. N.
4. Wissenschaftsrat	Köln	Dr. Friedrich Tegelbekkers [1])	Dr. Hans-Jürgen Block

[1]) Bis 11. April 1989 Dr. Hans Afflerbach.

noch Anlage 1

Dienststelle	Ort	Mitglied	Ständiger Vertreter
5. Vertreter der Hochschulen	Münster	Prof. Dr. Herbert Gülicher	N. N.
	Pforzheim	Prof. Dr. Rupert Huth [2])	N. N.
	Bonn	Brigitte Göbbels-Dreyling [3])	Joachim Weber
	Bonn	Dr. Leonard Vohs	Dorothee Otte
	Bonn	Dieter Schäferbarthold [4])	Hartmut Gerstein
	Kaiserslautern	Dr. Hermann Fahse	Dr. Wolfgang Busch
6. Vertreter wissenschaftlicher Einrichtungen			
Hochschul-Informations-System GmbH	Hannover	Dr. Heinz Griesbach	Dr. Jürgen Ederleh
Institut für Entwicklungsplanung und Strukturforschung GmbH an der Universität Hannover	Hannover	Dipl.-Ing. Lothar Rach	N. N.
Max-Planck-Institut für Bildungsforschung	Berlin	Dr. Helmut Köhler	Luitgard Trommer
7. Statistische Landesämter (Mitglieder mit beratender Stimme)			
Statistisches Landesamt Baden-Württemberg	Stuttgart		
Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung	München		
Statistisches Landesamt Berlin	Berlin		
Statistisches Landesamt Bremen	Bremen		
Statistisches Landesamt Hamburg	Hamburg		
Hessisches Statistisches Landesamt	Wiesbaden		
Niedersächsisches Landesverwaltungsamt — Statistik —	Hannover		
Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen	Düsseldorf		
Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz	Bad Ems		
Statistisches Amt des Saarlandes	Saarbrücken		
Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein	Kiel		

[2]) Bis 30. September 1988 Prof. Dr. Walther Keßler.
[3]) Bis 31. Juli 1989 Dr. Wolfgang Kalischer.
[4]) Bis 30. September 1988 Ulrike Fleischhauer.

Anlage 2

Statistisches Bundesamt
VII C — 5.00

24. Oktober 1980

Geschäftsordnung des Ausschusses für die Hochschulstatistik

Die Mitglieder des Ausschusses für die Hochschulstatistik nach § 17 des Gesetzes über eine Bundesstatistik für das Hochschulwesen (Hochschulstatistikgesetz — HStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1980 (BGBl. I S. 453) haben die seit dem 11. März 1977 gültige Geschäftsordnung durch Beschluß vom 24. Oktober 1980 geändert.

§ 1
Vertretung der Mitglieder

Jedes Mitglied kann sich vertreten lassen. Die Vertretung kann durch einen der Geschäftsstelle schriftlich benannten ständigen Vertreter oder durch Benennung eines Vertreters auf Zeit geschehen. Der Vertreter muß im Falle des § 17 Abs. 3 Ziff. 1 bis 3 und 6 HStatG der Entsendestelle des Vertretenen angehören und im Falle des § 17 Abs. 3 Ziff. 4 und 5 HStatG von ihr bestimmt sein.

§ 2
Abstimmungen

(1) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 13 Mitglieder mit mindestens 17 Stimmen anwesend sind.

(2) Soweit die Geschäftsordnung keine andere Mehrheit vorsieht, entscheidet der Ausschuß mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 3
Wahl des Vorsitzenden

(1) Der Ausschuß wählt in geheimer Wahl aus den Mitgliedern in getrennten Wahlgängen einen Vorsitzenden und zwei Vertreter. Ein Vertreter muß nicht stimmberechtigt sein. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder.

Gewählt ist, wer mindestens 18 Stimmen erhält. Werden im ersten Wahlgang 18 Stimmen nicht erreicht, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Werden auch in diesem Wahlgang keine 18 Stimmen erreicht, genügt in den weiteren Wahlgängen die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(2) Die Amtszeit des Vorsitzenden und seiner Vertreter dauert zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorsitzende oder seine Vertreter können mit mindestens 23 Stimmen abberufen werden. Sie führen ihre Geschäfte so lange weiter, bis ein neuer Vorsitzender oder Vertreter gewählt ist.

(4) Die Neuwahl des Vorsitzenden und seiner Vertreter soll spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit erfolgen, bei vorzeitigem Ausscheiden innerhalb von drei Monaten nach Bekanntwerden des Ausscheidens bei der Geschäftsstelle (§ 5) für den Rest der Amtszeit des Vorgängers.

§ 4
Sitzungen des Ausschusses

(1) Der Ausschuß tritt auf Einladung des Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr, im übrigen bei Bedarf zusammen, und zwar in der Regel am Sitz der Geschäftsstelle (§ 5). Der Vorsitzende hat den Ausschuß innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn es von mindestens 6 Stimmen verlangt wird.

(2) Die Sitzungen sind mit einem Vorschlag für die Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin mit der Aufforderung zur Mitteilung weiterer Tagesordnungspunkte anzukündigen. Die endgültige Einladung und Tagesordnung sollen spätestens vierzehn Tage, Besprechungsunterlagen drei Wochen vor dem Sitzungstermin versandt werden.

(3) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei Abwesenheit von dessen Vertreter geleitet. Über die Beratungsergebnisse ist von der Geschäftsstelle (§ 5) eine Niederschrift anzufertigen. Wurden Beschlüsse gefaßt, ist über das Abstimmungsergebnis zahlenmäßig zu berichten. Die Niederschrift ist vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Über Einwendungen entscheidet der Ausschuß auf seiner nächsten Sitzung. In wichtigen Fällen kann der Vorsitzende entscheiden, daß binnen vier Wochen über die Einwendungen schriftlich abgestimmt wird.

(4) Einzelne Mitglieder können verlangen, daß ihre Ausführungen zu Protokoll oder nicht zu Protokoll genommen werden.

§ 5
Geschäftsstelle

Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden vom Statistischen Bundesamt wahrgenommen. Die Tätigkeit der Geschäftsstelle besteht insbesondere in der Vorbereitung der Sitzungen des Ausschusses, der Anfertigung der Niederschriften über die Sitzungen, der

Hilfeleistungen bei der Vorbereitung des alle zwei Jahre vorzulegenden Berichts nach § 17 Abs. 2 HStatG sowie der Erledigung der sonst anfallenden Verwaltungsarbeiten. Sie hat den Vorsitzenden in seiner Arbeit zu unterstützen und ihn und seine Vertreter über Vorgänge von Bedeutung auf dem laufenden zu halten.

§ 6

Bildung von Arbeitsgruppen

(1) Zur Vorbereitung seiner Beratungen und Beschlüsse bildet der Ausschuß eine Programmarbeitsgruppe. Der Ausschuß oder die Programmarbeitsgruppe können zur Behandlung konkreter Einzelfragen ad hoc-Arbeitsgruppen einsetzen, die nach Bedarf mit wechselnder Besetzung zusammentreten. Der Programmarbeitsgruppe und jeder ad hoc-Arbeitsgruppen soll ein Vertreter des Statistischen Bundesamtes angehören.

(2) Die Mitglieder von ad hoc-Arbeitsgruppen brauchen nicht Mitglieder des Ausschusses zu sein. Die Mitglieder der ad hoc-Arbeitsgruppen können sich formlos vertreten lassen. Die Programmarbeitsgruppe und die ad hoc-Arbeitsgruppen können weitere Sachverständige hinzuziehen.

(3) Über den Stand der Beratungen in Arbeitsgruppen berichten deren Vorsitzende in den Ausschußsitzungen. Sitzungsprotokolle und Beschlußempfehlungen werden von der Geschäftsstelle an alle Mitglieder des Ausschusses versandt. Die Niederschriften werden als Ergebnisprotokolle erstellt.

§ 7

Zusammenarbeit mit anderen beim Statistischen Bundesamt bestehenden Ausschüssen

Berühren die im Ausschuß zu beratenden Angelegenheiten auch die Zuständigkeit anderer beim Statistischen Bundesamt bestehender Ausschüsse, sind Vertreter dieser Ausschüsse zu den Beratungen heranzuziehen.

§ 8

Berichterstattung (§ 17 Abs. 2 HStatG)

(1) Der Bericht nach § 17 Abs. 2 HStatG ist vom Ausschuß spätestens vier Wochen vor Ablauf der Zwei-Jahres-Frist zu beschließen. Die Zwei-Jahres-Fristen beginnen mit dem Datum der ersten Sitzung des Ausschusses am 14. Dezember 1971.

(2) Innerhalb des Berichts sind ausdrückliche Minderheitenvoten darzustellen.

(3) Der Vorsitzende leitet die Endfertigung des Berichts dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft zur Weitergabe an den Deutschen Bundestag und den Deutschen Bundesrat zu.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333